

Zur Problematik der Entwicklung einer deutschen Rechtssprache für Südtirol

Die Normierung durch die Paritätische Terminologiekommission

Heinz Zanon

Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung werden die Bestrebungen beschrieben, systematisch eine Rechtssprache für Südtirol zu entwickeln. Die Durchführungsbestimmungen zum Südtiroler Autonomiestatut von 1989 erlaubten den Bürgern, im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung und in gerichtlichen Verfahren auch die deutsche Sprache zu benutzen. Die gleichzeitig entstandene Paritätische Terminologiekommission sollte für die in der italienischen Rechtsordnung verwendeten Begriffe die äquivalenten Bezeichnungen in deutscher Sprache zu deren Verwendung in Südtirol amtlich vorschreiben. Der vorliegende Beitrag beschreibt die Paritätische Terminologiekommission, ihre Arbeitsweise und die bisher erzielten Ergebnisse sowie die Schwierigkeiten inhaltlicher und organisatorischer Natur, die es bei der Normierungstätigkeit zu überwinden gilt.

1. Die grundsätzliche Problematik der Mehrsprachigkeit im Bereich des Rechts

Bereits das individuelle Denken erfolgt nach allgemeiner Erfahrung sprachgebunden. Menschliches Interagieren in seinen grundlegenden Ausprägungen, mit Sicherheit die wechselseitige Abklärung und Weiterentwicklung von Gedanken, vielfach auch die Mitteilung von Empfindungen und Stimmungen und jedenfalls die Einwirkung auf Verhaltensweisen, die der Organisation der menschlichen Gesellschaft dienen, also die Vermittlung von Geboten und Verboten aller Art, erfordern unabdingbar das Vehikel Sprache.

Wo Menschen verschiedener Muttersprache in solche Vorgänge einbezogen werden, entsteht zwangsläufig die Notwendigkeit einer Normierung, muss also sichergestellt sein,

dass für Begriffe, die in einer Sprache verwendet werden und bestimmte Empfindungen oder Ergebnisse von Denkarbeit transportieren, möglichst äquivalente Begriffe auch in der Sprache des anderssprachigen „Gesprächsteilnehmers“ verfügbar sind und konkret Verwendung finden. Ohne derartige Instrumente der Äquivalenz würden die Menschen aneinander vorbeireden, sich nicht verstehen, würde das Chaos regieren.

Geradezu dramatisch ergibt sich eine solche Notwendigkeit der Normierung im Rahmen rechtlicher Vorgänge, zum einen bei sämtlichen Spielarten des hoheitlichen Handelns gegenüber untergeordneten Rechtssubjekten, wenn diese beispielsweise zu Adressaten strafrechtlicher Vorschriften werden oder wenn sie der Verfügungsgewalt von Verwaltungsbehörden ausgesetzt werden sollen, aber genauso im privatrechtlichen Rechtsverkehr, also bei rechtlchem Handeln auf gleichberechtigter Basis.

Würde in der einen Sprache etwas Bestimmtes vorgeschrieben oder vereinbart, was der Unterworfene oder der Vertragspartner angesichts ungenauer Wiedergabeleistungen in der anderen Sprache mit ganz anderen Inhalten zu verstehen hätte, würden unweigerlich katastrophale Folgen drohen, beispielsweise Gesetzesverletzungen und die durch sie bedingten Rechtsfolgen, Tod und Verderben etwa bei Nichtbefolgung von Evakuierungsanordnungen oder doch unbeabsichtigte, aber häufig nicht weniger schwerwiegende Verletzungen vertraglich festgehaltener Verpflichtungen. Die Abstimmung auf möglichst stimmige Äquivalenzen im Bereich der zwei- und mehrsprachigen Rechtsanwendung ist also besonders angezeigt.

Zwar gibt es Wörterbücher der Rechtssprache, aber nur zu häufig lassen sie die Benutzer schmähdlich im Stich. Jeder, der mit der Materie auch nur einigermaßen vertraut ist, also mehrsprachig abgefasste Texte mit rechtlchem Hintergrund auszuarbeiten oder Übersetzungen solcher Vorlagen anzufertigen hat, weiß ein Lied davon zu singen. Die zwei- und mehrsprachige Rechtsanwendung ist ein schwieriges Handwerk, das oft geradezu unlösbare Aufgaben stellt.

2. Die Ausgangslage in Südtirol

Südtirol mit seinen heute knapp 500.000 Einwohnern war viele Jahrhunderte lang ein Kernbereich Tirols und dem Habsburgerreich zugehörig gewesen, wurde jedoch nach dem kriegsbedingten Zusammenbruch Österreich-Ungarns im Jahr 1919 zusammen mit dem weiter südlich gelegenen Welschtirol (der heutigen annähernd gleich großen und gleich stark bevölkerten Provinz Trient) im Friedensvertrag von St. Germain dem italienischen Königreich zugeschlagen.

Damals hatte das heutige Südtirol an die 250.000 Einwohner, die – abgesehen von knapp 10.000 Bewohnern der ladinischen Talschaften und wenigen Tausend Italienern in Bozen und im Unterland – deutscher Muttersprache waren. Bis zur Abtretung an Italien

waren Gesetze zur Anwendung gekommen, die entweder vom Reichsrat in Wien oder vom Tiroler Landtag in Innsbruck in deutscher Fassung verabschiedet, freilich durchwegs auch in einer italienischen Fassung nachverlautbart worden waren.

Die Annexion führte nach einer kurzen Übergangszeit zu grundlegenden Änderungen. Die Geltung der italienischen Rechtsordnung wurde auf die sogenannten neuen Provinzen (Bozen und Trient, aber ebenso Triest) ausgedehnt, neue Gesetze wurden in Rom erlassen. Der faschistische Ständestaat Mussolinis machte sich breit, im heutigen Südtirol wurde die deutsche Sprache mit Nachdruck aus dem öffentlichen Leben verbannt, die Zuwanderung von Italienern aus anderen Teilen des Staatsgebietes wurde stark gefördert und zur Umsetzung eines im Jahr 1939 durch Mussolini und Hitler geschlossenen Abkommens mussten Zehntausende deutschsprachige Einwohner das Land verlassen und ins Reich übersiedeln.

Als im Jahr 1946 Italien Republik wurde, entwarf die neue Verfassung zwar ein weitgehend zentralstaatlich strukturiertes Staatswesen, sah aber zugleich Regionen vor und stattete diese mit eher bescheidenen eigenen Zuständigkeiten aus. Den wenigen Regionen mit Sonderstatut wurden weiterreichende autonome Befugnisse zugestanden, unter ihnen auch der Region Trentino-Südtirol. In dieser blieb Südtirol (als Provinz Bozen) mit der Provinz Trient verklammert. Im Rahmen der Region Trentino-Südtirol wurden auch den beiden Provinzen selbst nicht unbedeutende eigene Zuständigkeitsbereiche zuerkannt, insbesondere wurden sie (als einzige Autonome Provinzen des ganzen Staatsgebiets) mit gesetzgeberischen Befugnissen ausgestattet. In Südtirol gab es nunmehr über 300.000 Ansässige, davon annähernd ein Drittel italienischsprachige.

Die neue Verfassung sah jetzt zwar durch eine besondere Bestimmung den Schutz der sprachlichen Minderheiten vor, doch stockte die Umsetzung dieses Grundsatzes in die Praxis jahrzehntelang. Lediglich die Region Trentino-Südtirol und das Land Südtirol (sprich die Autonome Provinz Bozen) erließen ihre eigenen Gesetze – beschränkt auf die Sachbereiche, für welche sie je zuständig waren – in zweisprachiger Fassung, also auf Italienisch und Deutsch. Auch richteten die bezeichneten Gebietskörperschaften zur Verwaltung dieser Sachbereiche zweisprachig arbeitende Behördenapparate ein. Die nicht wenigen und weiterhin vorherrschenden staatlichen Behörden auf Südtiroler Boden (vornehmlich jene mit Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der Rechtspflege und des Finanzwesens) blieben hingegen weiterhin fast ausschließlich italienisch geprägt und mit Beamten besetzt, welche die deutsche Sprache großteils kaum beherrschten oder jedenfalls kaum ernsthaft bereit waren, sie im Verkehr mit den Bürgern zu verwenden.

Zu einem wirklichen Umschwung kam es erst, als im Jahr 1972 ein überarbeitetes Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol erlassen wurde. Zu dessen Umsetzung wurden nämlich im Jahr 1976 auch für den Bereich der staatlichen Verwaltung in Südtirol (unter Ausnahme des Bereichs der öffentlichen Sicherheit) die Einstellung geprüft

zweisprachiger Bediensteter und die Vergabe der neu zu besetzenden Dienststellen nach Sprachgruppenproporz zwingend vorgeschrieben. Eine weitere grundlegende Bestimmung zur Durchführung des neuen Autonomiestatuts wurde im Jahr 1989 erlassen: Mit ihr wurde der Gebrauch der deutschen Sprache (und eingeschränkt auch jener der ladinischen Sprache) im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in gerichtlichen Verfahren genauer geregelt und als unabdingbare Pflicht vorgesehen.

Seitdem die neuen Vorschriften voll zum Tragen gekommen sind, wickeln die allermeisten in Südtirol tätigen Behörden einschließlich der staatlichen ihre Amtsgeschäfte zweisprachig oder in der vom Bürger im Einzelfall gewünschten Sprache, und also – wenngleich nicht immer klaglos und auf angemessenem sprachlichen Niveau – auch auf Deutsch ab.

Seither ist allerdings auch schmerzlich klar geworden, wie sehr zur Bewältigung der Verwaltungstätigkeit und zur Rechtspflege in Südtirol ein angemessenes terminologisches Instrumentarium und technische Hilfsmittel (Gesetzesausgaben und Vordrucke) in deutscher Sprache zur Verfügung stehen müssten und wie wenig Vorarbeiten dazu bisher geleistet worden waren.

Bereits seit Jahrzehnten lagen zwar in beiden Sprachen erlassene Regional- und Landesgesetze vor, aber sie bezogen sich auf die eingeschränkten Sachbereiche in deren Kompetenz. Die viel umfangreicheren und von ihrer Bedeutung her wesentlich stärker einschneidenden Rechtsvorschriften aus staatlichen Rechtsquellen, beispielsweise solche zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Inhalts sowie Bestimmungen zu den nach wie vor zahlreichen gesamtstaatlich geregelten Bereichen der Verwaltung (so zum Steuerrecht, zum Verkehrsrecht, zum Bank- und Versicherungsrecht, um nur einige der wichtigeren anzuführen), gab es hingegen ausschließlich in italienischer Fassung.

Für einige dieser Rechtsbereiche standen zwar dank der Weitsicht privater Stellen Übersetzungen von Gesetzeswerken oder Lehrbücher zur Verfügung, und bestimmte terminologische Festlegungen hatten sich auch bereits aus der in deutscher Sprache erfolgten alltäglichen Handhabung bestimmter Vorschriften durch die Praktiker ergeben. Es erwies sich allerdings, dass diese weitgehend unsystematischen Lösungen allzu oft hilflosen und nur den Eingeweihten verständlichen Anlehnungen an die italienischen Begriffe gleichkamen. Selbst in Landes- und Regionalgesetzen waren für wiederkehrende italienische Begriffe unterschiedliche und häufig unkorrekte Übersetzungen gewählt worden. Der Aufbau einer deutschen Rechtssprache für Südtirol musste mit Systematik betrieben werden und konnte nur mit angemessenem Kräfteaufwand und wissenschaftlicher Akribie zu einem gerundeten Ergebnis führen.

In den Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut über den Sprachgebrauch bei Behörden und vor Gericht, die im Jahr 1989 erlassen wurden, wurde die Problematik des weitgehenden Fehlens einer deutschen Rechtssprache richtig erkannt und eine Stra-

terie für die Behebung des Missstands entwickelt. Artikel 6 der Durchführungsbestimmungen schuf nämlich dazu ein besonderes Instrumentarium, die sogenannte Paritätische Terminologiekommission.

3. Die Paritätische Terminologiekommission und ihre Arbeitsweise

Aufgabe der Paritätischen Terminologiekommission ist es, die für Südtirol gültige Rechts- und Verwaltungsterminologie festzulegen und laufend auf den neuesten Stand zu bringen sowie die verabschiedeten Termini zu einem Glossar zusammenzufassen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Kommission gehören drei vom Regierungskommissariat für die Provinz Bozen (und also mittelbar von der italienischen Regierung) bestellte italienischsprachige und drei vom Land Südtirol entsandte deutschsprachige Experten an.

Zur Arbeitsweise ist in Artikel 6 der Durchführungsbestimmungen festgelegt, dass die Kommission im Rahmen der Festlegung von Begriffen Texte mit Lösungsvorschlägen auszuarbeiten und diese dem Regierungskommissariat sowie der Landesregierung zuzuleiten hat. Beiden vorgenannten Einrichtungen steht ein zeitbefristetes Vetorecht zu. Bei Ausbleiben von Einsprüchen werden die von der Kommission ausgearbeiteten Termini für den Rechtsverkehr verbindlich. Ausdrücklich (und wohl auch überflüssigerweise) ist festgelegt, dass sie insbesondere in Gesetzen, Verordnungen und verwaltungsrechtlichen Vorlagen, für welche eine Veröffentlichung im bekanntlich zweisprachig erscheinenden Amtsblatt der Region vorgesehen ist, Verwendung zu finden haben.

Artikel 6 sieht weiters vor, dass die Kommission die Art und Weise der technischen Abwicklung ihrer Aufgaben selbst festlegen kann, was sie im Jahr 1992 durch Ausarbeitung einer Geschäftsordnung getan hat.

In dieser Geschäftsordnung wurden näher vorgesehen und geregelt:

- die Zulässigkeit der Abänderung von bereits früher einmal festgelegten Begriffen;
- das Tätigwerden von Amts wegen oder auf Antrag interessierter Organe, Ämter oder Konzessionsinhaber, aber auch privater Interessenten;
- die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Einholung von Fachgutachten, der Erteilung von Aufträgen und der längerfristigen Einbindung von Fachleuten;
- die Möglichkeit der Fassung genauer begründeter Beharrungsbeschlüsse nach Erhebung von Einwänden durch das Regierungskommissariat oder die Landesregierung, allerdings vorbehaltlich einer weiteren Prüfung und der Zulässigkeit einer neuerlichen Ausübung des Vetorechts durch diese;
- die Pflicht der fortlaufenden Veröffentlichung der verabschiedeten und verbindlich gewordenen Termini;

- der innere Aufbau der Kommission und die den einzelnen Amtsträgern vorbehaltenen Aufgaben;
- die Einrichtung und die Arbeitsweise eines Sekretariats;
- die Art der Einberufung und der Abwicklung der Sitzungen und die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse.

Schließlich ist in Artikel 6 noch festgehalten, dass sich die Paritätische Terminologiekommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Personals der Autonomen Provinz Bozen zu bedienen hat, also über keine eigenständige Verwaltungsstruktur verfügen können soll, dass den Kommissionsmitgliedern Sitzungsgelder in jener Höhe zustehen, wie sie für Mitglieder von Prüfungskommissionen gelten, die für die Landesverwaltung tätig werden, und dass der Staat der Autonomen Provinz Bozen die Hälfte der dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen hat.

Die Kommission wurde im Jahr 1990 eingesetzt und nahm ihre Arbeit im Jahr 1991 auf. Auch wenn in den Folgejahren einige Kommissionsmitglieder ausgewechselt wurden, gehören ihr vier der ursprünglich bestellten Mitglieder bis zum heutigen Tag an.

Das Sekretariat wurde in der Anfangszeit beim Amt für Sprachangelegenheiten der Südtiroler Landesverwaltung eingerichtet, einige Jahre später jedoch aufgrund einer Konvention der Europäischen Akademie Bozen übertragen, auch weil dieser zugleich der Auftrag erteilt wurde, die Tätigkeit der Kommission durch die bei ihr wirkenden Wissenschaftler und Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Sprache und Recht, jetzt des Institutes für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit, zu unterstützen.

Bei genauerer Betrachtung kann man sagen, dass der Gesetzgeber mit der Paritätischen Terminologiekommission eine wohl einzigartige Einrichtung der sprachlichen Normierung geschaffen hat, welcher der Auftrag zugefallen ist, für die in der italienischen Rechtsordnung verwendeten Begriffe die äquivalenten Bezeichnungen in deutscher Sprache (zu deren Verwendung in Südtirol) amtlich vorzuschreiben.

Zwar ist der gesetzliche Auftrag neutral formuliert worden, wodurch er auch die Normierung von Begriffen mit rechtlicher Relevanz aus dem Deutschen ins Italienische umfasst. Dies kann aber lediglich für die seltenen Fälle relevant werden, in denen eine durch die Landesgesetzgebung vorgenommene Regelung sich auf Sachverhalte oder Vorgänge bezieht, die der italienischen Rechtswelt fremd sind oder in italienischen Gesetzen bisher keinen Niederschlag gefunden hatten. Als Beispiele hierfür wären der Begriff des im Tiroler Landesrecht heimischen, jedoch in Italien völlig unbekanntes Erbhofes oder etwa Bezeichnungen aus dem Bereich der Gastronomie zu nennen, soweit sie für den Inhalt von Rechtsvorschriften relevant sein könnten.

Für die Terminologiekommission ist jedoch beinahe ausschließlich ein Transponieren ins Deutsche angesagt, weil die italienische Rechtsordnung und die italienische Verwaltungspraxis ein durch gesamtstaatliche Rechtsquellen vorgeprägtes, überaus weites Spek-

trum umfasst und mit Begriffen operiert, die sich in vielen Fällen nur mit großen Schwierigkeiten ohne Sinnverlust oder Verfälschungen in deutsche Termini umgießen lassen.

In der Praxis spielten sich die Arbeiten der Kommission in den jetzt mehr als 15 Jahren in groben Zügen nach folgendem Muster ab: Es wurden zunächst für die als vorrangig erachteten, da in der Rechtspraxis am häufigsten zur Anwendung kommenden Rechtszweige Zivil- und Handelsrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht Verzeichnisse angelegt, in welche in systematischer Zusammenstellung die am meisten gebräuchlichen oder wie immer inhaltlich bedeutsamsten Begriffe aufgenommen wurden. Anschließend wurden für alle aufgelisteten Begriffe kurze Inhaltsbeschreibungen mit Kontextzitaten angefertigt und um die in bundesdeutschen, österreichischen oder fallweise auch deutschschweizerischen Rechtsquellen gängigen oder oft auch lediglich in deutschsprachigen Lehrbüchern verwendeten Begriffe für deckungsgleiche oder weitgehend verwandte Rechtsinstrumente oder Sachverhalte angereichert.

Dazu konnte sich die Paritätische Terminologiekommission in organisatorischer und logistischer Hinsicht auf die Wissenschaftler der Europäischen Akademie stützen, welche nicht nur die oft sehr arbeitsintensiven Recherchen besorgten und fallweise Lösungsvorschläge ausarbeiteten, sondern zudem die Protokollführung bei den Sitzungen übernahmen und die Datenverarbeitung zur Sammlung und Verbreitung der Ergebnisse der Beschlüsse betreuten.

Den Mitgliedern der Kommission blieb es vorbehalten, die Entscheidungen zu treffen, also für italienische Termini aus dem durch die Mitarbeiter erstellten Fundus an deutschsprachigen Entsprechungen oder verwandten Begriffen jene Bezeichnungen zu wählen und festzulegen, denen zukünftig in einem in deutscher Sprache abzuwickelnden amtlichen Gebrauch verbindliche Geltung zukommen sollte.

Zur Vervollständigung der zunächst auf den dringendsten Bedarf ausgerichteten Arbeiten der Paritätischen Terminologiekommission wurden in weiteren Projektabschnitten für die Bereiche der bereits erwähnten zentralen Rechtsfächer ergänzende Verzeichnisse mit weniger häufig verwendeten, aber immer noch gängigen Begriffen und schließlich auch für weitere Rechtsgebiete wie Steuerrecht und Verkehrsrecht Verzeichnisse ausgearbeitet und nach der bereits geschilderten Vorgangsweise bearbeitet.

Die beschriebene Arbeit ist mittlerweile bis zur endgültigen Verabschiedung von mehr als 3.000 Termini gediehen. Aus organisatorischen Gründen ist in der Arbeit der Paritätischen Terminologiekommission seit etwa zwei Jahren ein Stillstand eingetreten, dem jetzt laut einem vor wenigen Monaten gefassten Beschluss der Südtiroler Landesregierung durch eine Neugestaltung der organisatorischen Struktur des Sekretariats abgeholfen werden soll.

4. Kritische Anmerkungen zum Auftrag der Paritätischen Terminologiekommission

4.1. Die bisher erzielten Ergebnisse

Die Paritätische Terminologiekommission hat bisher frei arbeiten können. Einsprüche des Regierungskommissariats oder der Landesregierung gegen Entscheidungen hat es nur in ganz wenigen Fällen mit dem Ergebnis gegeben, dass Festlegungen bestimmter besonders sensibler Begriffe unterbleiben mussten, sodass also bei der Verwendung der Bezeichnungen weiter Wildwuchs herrscht und jeder Anwender nach eigenem Geschmack vorgehen kann. Im Verhältnis zum Gesamtbestand der bisher verabschiedeten und genehmigten Termini fallen die deswegen weiter bestehenden terminologischen Lücken nicht sehr ins Gewicht.

Gravierender ist die mangelnde Akzeptanz der normierten Termini in der Südtiroler Wirklichkeit. Die Ergebnisse der Normierungstätigkeit der Paritätischen Terminologiekommission sind vielen Anwendern wenig bewusst. Viele freiberuflich tätige Anwender und sogar Behörden ziehen es immer noch vor, bei herkömmlichen selbstgestrickten Lösungen zu verharren oder sogar Neuschöpfungen zu wagen, ohne sich vorher zu vergewissern, ob normierte Termini verfügbar sind. Die Schuld daran liegt zum einen sicherlich daran, dass die Paritätische Terminologiekommission bislang zu wenig Öffentlichkeitsarbeit betrieben hat, sich also in ungenügendem Ausmaß darum bemüht hat, ihre bisher erzielten Ergebnisse zu propagieren und auf deren Berücksichtigung im Rechtsverkehr zu drängen, was allerdings auch durch die doch schmerzliche Lückenhaftigkeit der Bestände bedingt war.

Die Gesamtmenge der jetzt normiert vorliegenden Termini ist unbefriedigend. Insbesondere liegt für die bisher bearbeiteten Fachgebiete noch kein abgerundetes Ergebnis vor, also ein die gesamte Bandbreite annähernd vollständig abdeckender Corpus an normierten Begriffen. Noch weniger aufgearbeitet sind weitere wichtige Bereiche wie das Steuerrecht. Zur besseren Einschätzung der Situation soll hier jedenfalls nicht verschwiegen werden, dass aufgrund bisheriger Erfahrungen und überschlägig angestellter Schätzungen erkennbar geworden ist, dass zur Schaffung eines tendenziell abgerundeten Wortschatzes weit über 10.000 und möglicherweise bis an die 20.000 Termini aus der italienischen Rechtsprache zu bearbeiten sein würden.

4. 2. Schwierigkeiten inhaltlicher Art

Häufig ergaben sich bei der Erarbeitung der zu normierenden Termini Schwierigkeiten, wenn für Begriffe, die in der Ausgangssprache in einer Mehrzahl von Fachbereichen gleich lauten, jedoch unterschiedliche inhaltliche Bedeutung haben, in der Zielsprache eine gleichermaßen einheitliche Entsprechung gefunden werden sollte. Ebenso haben sich Fälle als besonders sperrig erwiesen, in denen die Zielsprache zur Wiedergabe der Bedeutung verschiedene Bezeichnungen erfordert und daher unterschiedlich lautende Entsprechungen zu allen ermittelten Bedeutungen möglichst erschöpfend gegabelt werden mussten.

Nicht selten musste auch festgestellt werden, dass die den deutschsprachigen Quellen entlehnten Entsprechungen eine zufriedenstellende Wiedergabe des Sinngehalts des italienischen Ausgangsbegriffes nur unter mehr oder weniger einschneidenden Abänderungen einer gängigen deutschsprachigen Bezeichnung oder durch erläuternde Hinzufügungen zu einer solchen möglich machten.

In anderen, wenn auch nicht allzu zahlreichen Fällen der Suche nach Möglichkeiten der Übertragung italienischer Ausgangsbegriffe ins Deutsche waren überhaupt keine brauchbaren Anhaltspunkte in deutschsprachigen Quellen zu ermitteln, sodass auf schwierige und häufig diskutabile sprachschöpferische Lösungen ausgewichen werden musste, also in anderen Worten Begriffe erfunden werden mussten, die außerhalb Südtirols unbekannt sind.

Auf der Suche nach derartigen Neuschöpfungen stand die Paritätische Terminologiekommission nur allzu häufig vor dem Dilemma, sich entweder für eine juristisch möglichst genaue (aber dadurch häufig mit Umschreibungen operierende, unhandliche und überlange) Begriffskombination oder aber für eine griffigere (also besser ins Ohr gehende), dafür aber unpräzise Lösung entscheiden zu müssen, was auch aus den bereits angesprochenen Akzeptanzgründen eine Rolle spielte.

Im Rahmen der beschriebenen Normierungsvorgänge stand bei der Auswahl unter mehreren verfügbaren deutschsprachigen Bezeichnungen für ein und dasselbe Rechtsinstrument (insbesondere unter solchen bundesdeutscher und österreichischer Herkunft) auch immer wieder die Entscheidung an, ob in Anknüpfung an eine Sprachtradition, die in Südtirol bis in die Zeit nach dem 1. Weltkrieg ungebrochen gewesen war, österreichische rechtssprachliche Besonderheiten übernommen und also reaktiviert werden sollten oder hingegen auf die zumeist moderneren und dem allgemeinen Sprachgebrauch und Sprachverständnis näheren bundesdeutschen Begriffe oder überhaupt auf die in den deutschen Fassungen der EU-Bestimmungen verwendeten Bezeichnungen zurückgegriffen werden sollte.

Hiezu sei am Rande noch angemerkt, dass infolge neuer Gesetze und Rechtsinstrumente einige der normierten Termini wieder obsolet geworden sind und sich dadurch in organisch bearbeiteten Begriffsfeldern mehrfach störende Lücken aufgetan haben.

4.3. Schwierigkeiten organisatorischer Natur

Allen Widrigkeiten, welche die Anstrengungen der Paritätische Terminologiekommission bisher erschwert und dazu geführt haben, dass das Ergebnis der Bemühungen der Paritätischen Terminologiekommission hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, liegt das Grundübel zugrunde, dass die Schwierigkeiten und der Umfang des Vorhabens von Beginn an grob unterschätzt und bis auf den heutigen Tag nicht richtig erkannt worden sind. Dies hat dazu geführt, dass für die Ausstattung der Kommission mit einem professionell operierenden Sekretariat, wie es für eine Behörde erforderlich ist und eine Selbstverständlichkeit sein sollte, bisher keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Als am allermeisten einschneidendes Hindernis hat sich allerdings etwas anderes erwiesen. Die Kommission konnte zwar auf einen bei der Europäischen Akademie angesiedelten personell hinreichend ausgestatteten wissenschaftlichen Apparat zurückgreifen, der durch Einsatzfreude und professionelle Datenverarbeitung wertvolle Vorarbeiten, vor allem im Bereich der Recherchen, leisten konnte. Da es allerdings über lange Zeiten hinweg kaum möglich war, in den Mitarbeiterstab Südtiroler Juristen und Linguisten deutscher Muttersprache einzubauen, lagen für die immer wieder besonders zeitraubenden und anstrengenden Beratungen der Kommission, in denen sprachschöpferische Ergebnisse gefragt waren, kaum je entscheidende Vorschläge der wissenschaftlichen Mitarbeiter vor.

Die Hauptlast der dazu erforderlichen Denkarbeit lag also fast ausschließlich bei den Mitgliedern der Paritätischen Terminologiekommission, und auch hier bei den lediglich drei deutschsprachigen Kommissionsmitgliedern, da von ihren italienischen Kollegen angesichts des besonderen Sprachgefühls, das für eine solche Feinabstimmung unerlässlich ist, nur in Ausnahmefällen eine zielführende Hilfestellung erwartet werden durfte.

Hinzu kommt, dass die der Kommission angehörenden Mitglieder die heikle Arbeit nur nebenberuflich und vorrangig aus Liebhaberei betreiben konnten, was ein Arbeiten und Tagen in Permanenz, wie es wohl notwendig gewesen wäre, bisher nicht gestattet hat.

Es soll schließlich nicht verschwiegen werden, dass in Einzelfällen für die Aufarbeitung besonders komplexer Problemfälle auch die Mitarbeit von Experten aus dem Bereich ausländischer deutschsprachiger universitärer Einrichtungen wertvoll oder unerlässlich wäre. Ihre Einbindung in die Arbeiten der Paritätischen Terminologiekommission würde aber zusätzliche organisatorische Komplikationen bedingen und vor allem Finanzierungsfragen aufwerfen, für welche erst eine politische Lösung gefunden werden müsste.

Auswahlbibliografie

Bozner Informationssystem für Rechtsterminologie, in dem die Vorarbeit für die Terminologiekommission öffentlich zugänglich ist: <http://www.eurac.edu/bistro>

Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988 Nr. 574, in dem eine Paritätische Terminologiekommission eingerichtet wird (siehe Art. 6): http://www.giustizia.it/cassazione/leggi/dpr574_88.html

Informationen zum Projekt TerKom (Paritätische Terminologiekommission).
http://dev.eurac.edu:8080/cgi-bin/index/info.pl?fname=31_TerKom_de.txt

Verzeichnis 1-9 der bisher normierten Terminologie auf den Seiten der Autonomen Provinz Bozen.
<http://www.provincia.bz.it/avvocatura/0302/de/terminologieverzeichnis.htm>

Zanon, Heinrich (2001): Spurensuche 1999: Die deutsche Sprache bei Gericht in Südtirol. In Egger, Kurt & Lanthaler, Franz (Hrsg.): *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitssprache und regionale Vielfalt*. Wien/ Bozen: Folio Verlag, 166-186.

Zur Anfechtung von Beschlüssen der paritätischen Terminologiekommission:

Kollegium *periti agrari* der Provinz Bozen gegen Regierungskommissär für die Provinz Bozen – Paritätische Terminologiekommission (Staatsadvokatur) und gegen Autonome Provinz Bozen. Regionales Verwaltungsgericht Trentino-Südtirol, Sitz in Trient, *Entscheidung 383 vom 29. September 1997*.
http://www.regione.taa.it/tar_it/1997/383.htm